



Niederlassung West

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Bezeichnung der Leistung

B-3044-99999	A000, Betriebsdienst iAS Montabaur
04-25-4051	A061, RV Behandlungsanlagen - AM Gau-Bickelheim

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

BAB:	A061, zwischen AD Nahetal (50) und AK Frankental (59)
-------------	--

Maßnahme:	LV 1 – Unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) reinigen u. inspizieren – Rahmenvertrag.
------------------	---

Zuständige Autobahnmeisterei:	AM Gau-Bickelheim
--	--------------------------

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistung	3
1.2.	Unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen im Leistungsbereich:	4
1.2.1.	Belastungsklassen / Verkehrsbelastung	5
1.2.2.	Landschaftsbau	5
1.3.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten.....	5
1.4.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2.	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	5
2.1.	Lage (Adresse der Leistungsstelle)	5
2.1.1.	Kontaktdaten der zuständigen Autobahnmeisterei	8
2.2.	Erreichbarkeit	9
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	9
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.5.	Gewässer	10
2.6.	Baugrundverhältnisse	10
2.6.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	10
3.	Angaben zur Ausführung.....	10
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle	10
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung	11
3.3.	Stoffe und Teile	12
3.3.1.	Schadstoffbelastung	12
3.4.	Angaben zur Abrechnung	13
3.5.	Prüfungen.....	13
3.6.	Abfälle	13
3.6.1.	Allgemeines	13
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	14
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	15
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	15
3.6.5.	Entsorgungskonzept	16
4.	Ausführungsunterlagen	16
4.1.	Vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	16
4.2.	Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
5.	Ergänzende Vertragsbedingungen	17
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer).....	17
5.2.	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen	17
5.3.	Normen und sonstige Fachvorschriften	17
5.4.	Anlagen/Formblätter	18
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	18
5.4.2	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	19
5.4.3	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	21

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

Alle Positionen verstehen sich grundsätzlich einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Leistungen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist.

1.1. Auszuführende Leistung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch **die Autobahn GmbH des Bundes**, beabsichtigt aus Gründen der Substanzerhaltung und der Verkehrssicherheit sowie aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes, die vorhandenen unterirdischen Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) im Streckenbereich der BAB A 61 zwischen dem Autobahndreieck Nahetal und dem Autobahnkreuz Frankental, hier im Betriebs-Streckenbereich der Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim, umfangreich zu reinigen und zu inspizieren.

Im Rahmen der v.g. Leistungserbringung ist durch den AN auch eine Zustandsbeurteilung der einzelnen vorh. Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) durchzuführen, je nach Zustandsbeurteilung ist ein umfangreiches Instandsetzungskonzept zu erstellen.

Unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA)

- Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)
- Sedimentationsanlagen (SA)
- Absetzbecken (AB)
- Sandfänge (SF)

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der v.g. Anlage oder der Anlagenteile, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz anzuzeigen. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu kalibrieren.

Die auszuführenden Leistungen sind dem Leistungsverzeichnis bzw. der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Alle Arbeiten zur v.g. Leistungserbringung finden im Bereich der jeweiligen Parkplatzanlagen (Nebenanlagen) unter fließendem Verkehr statt. Die Leistungserbringung erfolgt im Zuge eines **mehrfährigen Rahmenvertrages**.

Hinweis zum Rahmenvertrag:

Der Rahmenvertrag ist ein Abrufvertrag, der den künftigen Abschluss vieler untereinander gleichartiger Einzelverträge – sog. Teilschlussrechnungen – zum Inhalt hat, die sich auf den Rahmenabrufvertrag beziehen. Es besteht demnach kein Anspruch auf vollständige Abarbeitung der Auftragssumme. Da die Anzahl der unfallbedingten Reinigungsleistung im Vorfeld nicht genau bekannt ist, muss damit gerechnet werden, dass der Mengen-Ansatz der tatsächlichen Leistungen z.T. vom Auftrags-LV abweicht. Der vorgenommene Mengen-Ansatz im LV wurde anhand von Altverträgen u. Auswertungen ermittelt.

1.2. Unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen im Leistungsbereich:

01. Sedimentationsanlage Parkplatz Sitzborn

Becken-Nr.: 6113-002
Betr.km: 302,700
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Bad Kreuznach (51) u. AS Gau-Bickelheim (52)
Richtung: FR Ludwigshafen

02. Sedimentationsanlage „SediPipe“ Parkplatz Wiesbach

Becken-Nr.: 6114-005
Betr.km: 312,900
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Gau-Bickelheim (52) u. AS Gundersheim (53)
Richtung: FR Koblenz

03. Sedimentationsanlage Parkplatz Menhir

Becken-Nr.: 6114-002
Betr.km: 312,900
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Gau-Bickelheim (52) u. AS Gundersheim (53)
Richtung: FR Ludwigshafen

04. Leichtflüssigkeitsabscheider Parkplatz Menhir West

Becken-Nr.: 6114-003
Betr.km: 312,900
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Gau-Bickelheim (52) u. AS Gundersheim (53)
Richtung: FR Ludwigshafen

05. Leichtflüssigkeitsabscheider Parkplatz Wiesbach

Becken-Nr.: 6114-004
Betr.km: 312,900
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Gau-Bickelheim (52) u. AS Gundersheim (53)
Richtung: FR Koblenz

06. Sedimentationsanlage Parkplatz Hauxberg

Becken-Nr.: 6214-001
Betr.km: 325,500
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Alzey (55) u. AS Bornheim (56)
Richtung: FR Ludwigshafen

07. Leichtflüssigkeitsabscheider Parkplatz Langwiese

Becken-Nr.: 6214-002
Betr.km: 326,250
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Alzey (55) u. AS Gundersheim (56)
Richtung: FR Koblenz

08. Schlammfang Parkplatz Kurzgewann

Becken-Nr.: 6415-001
Betr.km: 346,000
Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Worms (58) u. AD Frankental (59)
Richtung: FR Koblenz

09. Schlammfang Parkplatz Erpelrain

Becken-Nr.: 6415-005

Betr.km: 346,000

Abschnitt: Streckenabschnitt zw. AS Worms (58) u. AD Frankental (59)

Richtung: FR Ludwigshafen

1.2.1. Belastungsklassen / Verkehrsbelastung

Die derzeitige Verkehrsbeanspruchung der unterschiedlichen Bundesautobahn-Abschnitten innerhalb der der Niederlassung West, integrierte Außenstelle Montabaur, entsprechen der Verkehrsbelastung der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2.

Laut aktueller Verkehrszählung ist die bestehende BAB A 61 im v.g. Betriebs-Streckenbereich geprägt durch ein Verkehrsaufkommen von ca. 45.000 – 65.000 Kfz/24h.

1.2.2. Landschaftsbau

Es sind regionalisierte Regelsaatgut-Mischungen „Regio-Saatgut“ (RSM-Regio) für tangierte oder geschädigte Oberbodenbereich zu verwenden, ATV DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten und ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau.

1.3. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

- entfällt -

1.4. Mindestanforderungen für Nebengebote

- entfällt -

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1. Lage (Adresse der Leistungsstelle)

Die gepl. Maßnahmen befinden sich zu Teilen im Kreis Mainz-Bingen (Kr.-Verw. Ingelheim), im Kreis Alzey-Worms (Kr.-Verw. Alzey) sowie der Stadt Worms.

Lage des Leistungsbereiches im Betriebs-Streckenbereich:

BAB: **A 6**

Bereich: **Streckenabschnitt zw. AD Nahetal (50) u. AK Frankental (59)**

Betr.-km: **295,500 km – 351,000 km** incl. der Parkplätze und Rastanlagen.

Fahrbahn: beide Fahrbahnen – A 61, Fahrtrichtung Speyer u. Fahrtrichtung Koblenz

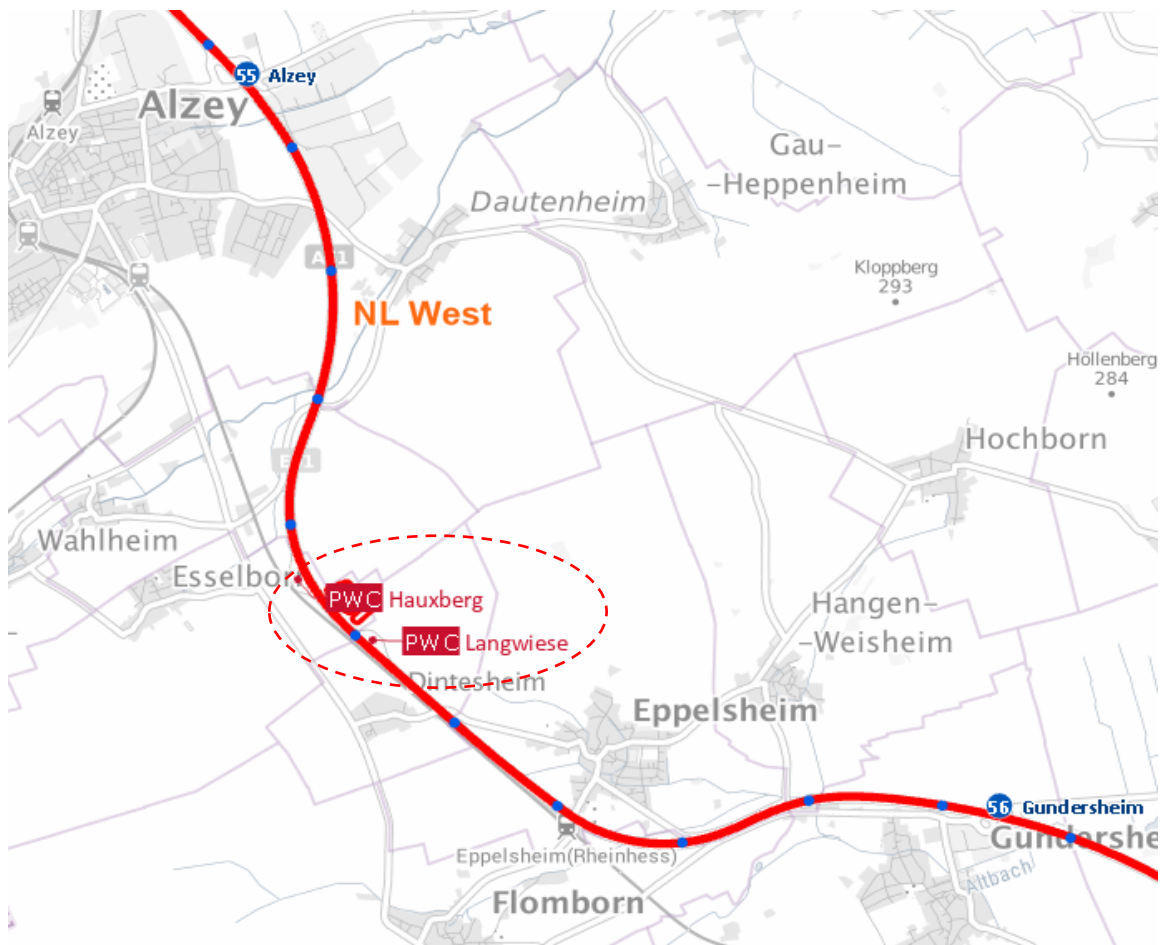
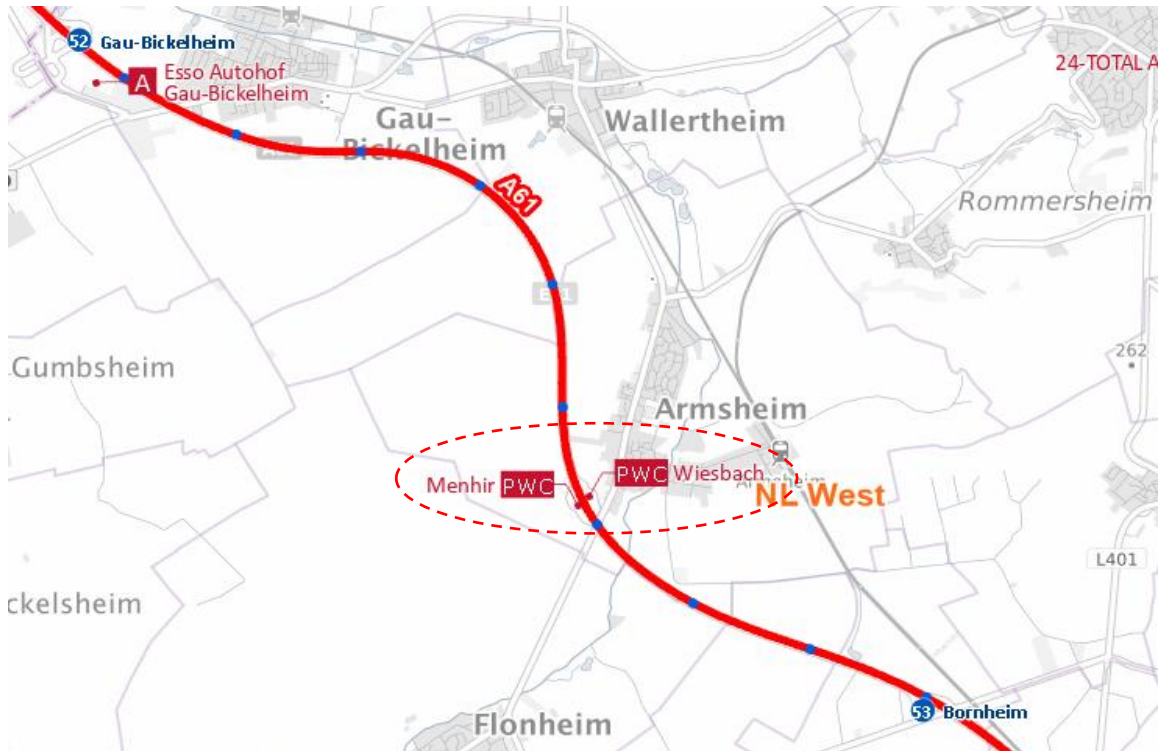
zust. AM: Autobahnmeisterei **AM Gau-Bickelheim**

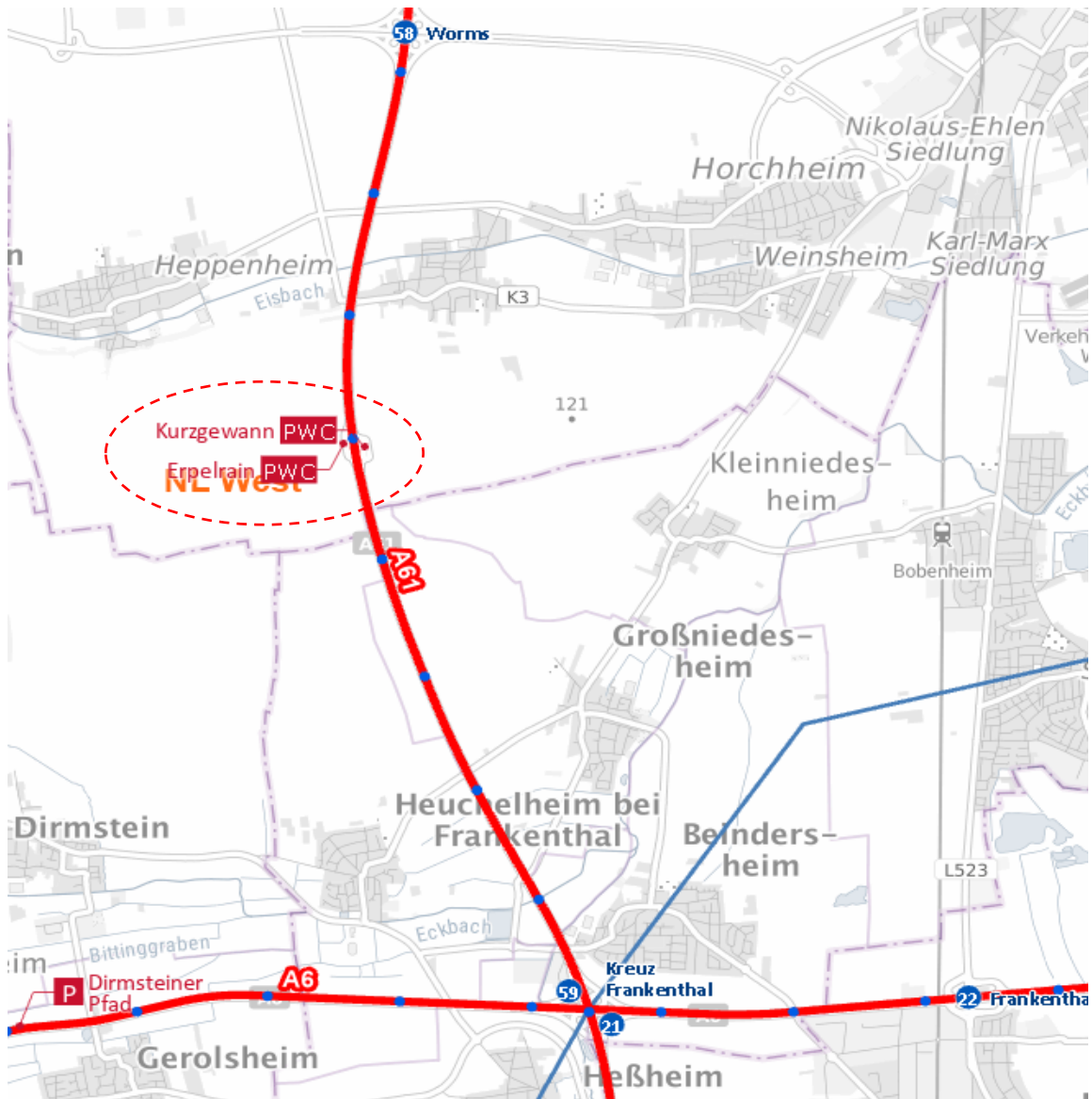
Lage des Leistungsbereiches in der Örtlichkeit:



Lage der vers. Parkplatzanlagen (Nebenanlagen) in der Örtlichkeit:







2.1.1. Kontaktdaten der zuständigen Autobahnmeisterei

Die Arbeitsstelle / Leistungsbereich befindet sich im Betriebs-Streckenbereich der Autobahnmeisterei **AM Gau-Bickelheim**.

Adressen u. Kontaktdaten:

- **AM Gau-Bickelheim**
Wöllsteiner Straße 25
D-55599 Gau-Bickelheim

Tel.: +49 6701 / 91600-0
E-Mail: FU-WES-AM-Gau-Bickelheim@autobahn.de

2.2. Erreichbarkeit

Als Zufahrtswege stehen alle Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrspolizeilich gesperrt sind, zur Verfügung. Die Arbeitsstellen / Leistungsbereiche sind nur über die jeweiligen Bundesautobahnen sowie deren Anschlussstellen zu erreichen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie der Behelfsfahrstreifen, ist während der gesamten Leistungserbringung entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnung „Leistungsstelle“ wird in folgendem Sinne verwendet:

- **Leistungsstelle:** Sind Flächen, die der Auftraggeber zur Leistungsausführung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- **Leistungsbereich:** Ist die Leistungsstelle und die Umgebung, die durch die Leistungsausführung beeinträchtigt werden kann.
- **Bereitstellungsfläche:** Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Für Lager- und Arbeitsplätze einschließlich der Baustelleneinrichtungen können nur Flächen innerhalb der Leistungsbereichs seitens des AG zur Verfügung gestellt werden. Weitere Lager- und Arbeitsplätze sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Zeitweise Lagerung von Abfällen:

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Leistungsstelle eine Fläche/Flächen für die vorläufige Lagerung für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle herzurichten, während der Bauzeit vorzuhalten und zu unterhalten, zu betreiben sowie zurückzubauen.

Die Flächen sind zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Bodenaushub, Straßenaufbruch, Beton etc.) bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle vorzusehen und innerhalb der Baustelle einzurichten. Abweichungen von den gekennzeichneten Lagerflächen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Arbeitsstelle / Leistungsstelle betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Maßnahme sicherzustellen.

2.6. Baugrundverhältnisse

2.6.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Im Einzelfall kann es sein, dass es bei hohen Grundwasserverhältnissen beim Abpumpen des Dauerstaus zu Auftriebsproblemen an der Regenwasserbehandlungsanlage kommt, z.B. Aufschwimmen der Dichtung / Anlage etc. oder bei ungedichteten Anlagen mit Grundwasserzustrom zu rechnen ist. Ggf. muss hier die Auftriebssicherheit durch das lokale Absenken des Grundwassers über eine dafür vorgesehene Ringdrainagen, die an eine Pumpenschacht o.ä. angeschlossen ist, ausgeführt werden. Hinweise dazu sollten im Betriebsbuch / Beckenbuch oder durch ein Informationsschild an der Anlage vermerkt sein.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle

Alle Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen und Verkehrssperrungen möglichst zu vermeiden.

Die Arbeiten an den unterirdischen Regenwasserbehandlungsanlagen (RWBA) werden als Arbeitsstelle von kürzerer Dauer gemäß RSA-Regelplänen durchgeführt. **Die notwendige Verkehrssicherung wird vom AG – hier durch die Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim – gemäß der Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA 21, Ausgabe 2021 bzw. in aktueller Fassung ausgeführt.**

Der öffentliche Straßenverkehr wird während der Bauzeit an der Arbeitsstelle / Leistungsbereich verkehrstechnisch vorbeigeführt. Auflagen des AG sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.

Die Arbeitsorganisation und die Baugeräte sind so zu wählen, dass die in den RSA-Regelplänen vorgegebenen Arbeitsbereiche eingehalten werden. Bei der Bauausführung sind die Spitzenzeiten des Berufs- u. Reiseverkehrs besonders zu beachten.

Das Ein- u. Ausfahren aus dem Leistungsbereich hat so zu erfolgen, dass für den öffentlichen Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdung entsteht. Alle Arbeiten sind in Verkehrsrichtung auszuführen.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung notwendig werden, so sind diese mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.

3.2. Ablauf der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung ist so abzuwickeln, dass die Ausführung nach Ziffer 1 der 'Besonderen Vertragsbedingungen' gewährleistet ist. Die Bauarbeiten sind fristgerecht zu beginnen, zügig durchzuführen und termingerecht zu beenden.

Die Leistungserbringung erfolgt von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr sowie Freitag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr oder nach vorheriger Abstimmung.

Dem AG ist die für die Durchführung der Bau- / Leistungsmaßnahme eine verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich zu benennen.

Es sind grundsätzlich die Arbeiten vorrangig auszuführen, die eine möglichst rasche Verkehrsfreigabe gestatten. Alle Arbeitsunterbrechungen oder -wiederaufnahmen sind dem AG rechtzeitig mitzuteilen bzw. mit diesem abzustimmen. Nach Fertigstellung der Leistungserbringung ist die Arbeitsstelle / Baustelle ordnungsgemäß zu räumen und das für die Baustelleneinrichtung, Materiallagerung und Sonstiges beanspruchte Gelände zu rekultivieren, bzw. in seinen alten Zustand zurückzusetzen.

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des Auftragnehmers, es sei denn, Sperrzeiten und / oder andere Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

Besprechungen mit dem Auftraggeber sind regelmäßig, auch aus besonderer Veranlassung, durchzuführen. Die regelmäßigen Besprechungen dienen der ordnungsgemäßen und fachkundigen Durchführung der Bau- / Leistungsmaßnahme und werden nicht gesondert vergütet. Von allen Besprechungen sind jeweils unverzüglich Gesprächsvermerke zu fertigen und im Entwurf dem AN vorab vorzulegen.

Im Zuge eines verkehrlichen **Havariefalles** kann es aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes dringend erforderlich werden, dass die unterirdische Regenwasserbehandlungsanlage nach einem entspr. Unfall umfangreich gereinigt und inspiziert wird. Hierbei muss die v.g. Reinigungsleistung nach Beauftragung durch die zuständige Autobahnmeisterei, innerhalb von 24 Std. seitens des AN durchgeführt werden. Siehe hierzu auch die separate Leistungsposition im Leistungsverzeichnis.

3.3. Stoffe und Teile

Abpumpen des Dauerstaus

Bei dem Wasser des Dauerstaus in den Regenwasserbehandlungsanlagen handelt es sich um gereinigtes Straßenabflusswasser, da durch Sedimentation eine Reinigung hier erfolgt ist. Das Überstandswasser ist hier in das nachgelagerte bzw. vorgelagerte Regenrückhaltebecken (RRB) oder in den nachgelagerten Entwässerungsschacht abzupumpen bzw. abzuleiten. Ein Aufwirbeln der abgesetzten Sedimente ist durch geeignete Saugtechnik zu vermeiden. Eine Verunreinigung der Vorflut muss ausgeschlossen werden.

3.3.1. Schadstoffbelastung

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten.

Siedlungsabfälle:

Sind Siedlungsabfälle (PET-Flaschen, Flaschenverschlüsse etc.) auf dem Dauerstau der Regenwasserbehandlungsanlagen vorhanden, sind diese vor dem Abpumpen des Dauerstaus zu beseitigen.

Entsorgungsweg: **Nicht gefährlicher Abfall aus Behandlungsanlage entsorgen**

Abfallschlüssel: **Abfallschlüssel 20 03 01**
(gemischte Siedlungsabfälle)

Aufschwimmenden Leichtflüssigkeiten:

Sind Leichtflüssigkeiten wie z.B. Diesel, Heizöl, Mineralöl, Schmieröle und Benzin etc. auf dem Dauerstau der Regenwasserbehandlungsanlagen vorhanden, sind diese vor dem Abpumpen des Dauerstaus zu beseitigen.

Entsorgungsweg: **Gefährlicher Abfall aus Behandlungsanlage entsorgen**

Abfallschlüssel: **Abfallschlüssel 13 05 08 ***
(Abfallgemische aus Sandfanganlagen u. Öl-/Wasserabscheidern)

Schlammmentnahme:

Die Aufnahme der abgesetzten Sedimentationsschicht bzw. des Schlammes innerhalb der Behandlungsanlagen, erfolgt erst nach Entnahme der ggf. vorh. Leichtflüssigkeiten sowie nach dem Abpumpen des Dauerstaus.

Entsorgungsweg: **Gefährlicher Abfall aus Behandlungsanlage entsorgen**

Abfallschlüssel: **Abfallschlüssel 13 05 08 ***
(Abfallgemische aus Sandfanganlagen u. Öl-/Wasserabscheidern)

Siehe hierzu Punkt 5.4.2. – Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen.

3.4. Angaben zur Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Alle Absteckungen und Vermessungen, die vor oder während der Ausführung erforderlich werden, hat der AN selbst und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung durch den AG ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Die Aufmaße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben sowie der Ordnungszahlen eindeutig und sofort erkennen lassen. Für das Aufmaß sind Formblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer gemäß Formblatt 317 HVA B-StB Aufmaßblatt, zu verwenden. Die vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

3.5. Prüfungen

Die unterirdische Regenwasserbehandlungsanlage ist unmittelbar nach vollständiger Entleerung und Reinigung, auf einen ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb durch eine fachkundige Person zu prüfen. Der Umfang der Zustandsbeurteilung und die fachkundige Prüfung der Regenwasserbehandlungsanlage, hat in Anlehnung an die DIN-1999-100 zu erfolgen.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den

Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Siehe hierzu Punkt 3.3.1. – Schadstoffbelastung

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Leistungsdurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mindestens 6 Werktage vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Für die Probenahme gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Leistungsbereiches und von Lagerflächen außerhalb der Anfallstelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und Probenanalysekonzept (ITP-Inspektion & Testplan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge /-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme sind nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird durch den Auftraggeber beantragt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinvorlagen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen / einzutragen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer (siehe Punkt 5.4.2) usw. in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren. Der AN hat 3 Werktage vor Abfuhr die Transportdokumente (Begleitscheine/Vorlagen) einzustellen.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept (bei nicht gefährlichem Abfall) ist mit dem Angebot vorzulegen. Der komplette Entsorgungsweg muss daraus ersichtlich sein.

Siehe hierzu Punkt 5.4.1. – Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Es stehen folgende textlichen Unterlagen für die Baumaßnahme zur Verfügung:

	Bezeichnung	Format
☒	Beckenbuch / Beckenbücher	PDF-Dokument

Es stehen folgende Planunterlagen für die Baumaßnahme zur Verfügung:

	Bezeichnung	Maßstab
	<u>Entwässerungstechnische Unterlagen</u>	
☒	Übersichtslageplan	1:5.000 od. 1:10.000 od. 1:25.000
☒	Lageplan / -pläne	1:250 od. 1:500
☒	Grundrisse	1:250 od. 1:500
☒	Bauwerkszeichnungen	1:10 od. 1:25 od. 1:50
☒	Detailplan / -pläne	1:10 od. 1:25 od. 1:50
☐	Leistungsplan / -pläne (Bestand)	1:250 od. 1:500
☒	Entwässerungsplan /-pläne (bestehende Entwässerungsanlagen)	1:1.000

Soweit zur Durchführung der Gesamtbaumaßnahme, örtliche Erhebungen oder sonstige Messungen einschl. deren Auswertung erforderlich sind, so hat diese der AN durchzuführen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Der AG behält sich vor, während der Bauausführung Detailpunkte vorzugeben bzw. abzuändern. Weitere zur Durchführung und Abrechnung der Bauarbeiten erforderliche Angaben, werden vom AG in der Örtlichkeit gemacht.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Notwendige Transportdokumente / Begleitscheinvorlagen im eANV einstellen.
Siehe hierzu Punkt 3.6.4. – Gefährliche Abfälle.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)

Siehe entspr. Ankreuz-ZTV-Liste gemäß separater Anlage.

5.2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen

Siehe Vertragsbedingungen (ZVB(VOL)-StB 2017)

5.3. Normen und sonstige Fachvorschriften

Merkblatt für die Reinigung von Straßen (Ausgabe 2020)

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer: (Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Auf- bereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
	"A"								
	"A"								
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft / Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrt- richtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<u>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

<u>Bevollmächtigter (evtl.)</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

<u>Entsorger:</u>	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

<u>Beförderer</u>	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☒ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Landesrecht Rheinland-Pfalz

Handelt es sich bei den Abfällen um Sonderabfälle, die der Andienungspflicht an die SAM unterliegen, bedarf es neben der behördlichen Bestätigung einer Zuweisung durch die SAM, bevor mit der Entsorgung begonnen werden darf.

Bei Entsorgungen in rheinland-pfälzischen Anlagen ist die SAM bestätigende Behörde.

Dann gilt:

- bei behördlicher Bestätigung: Die Zuweisung und die Bestätigung werden in einem Verwaltungsakt erlassen.
- bei fiktiver behördlicher Bestätigung: Es muss eine separate Zuweisung ausgesprochen werden.

Erst wenn der bestätigte Nachweis sowie bei andienungspflichtigen Sonderabfällen der Zuweisungsbescheid der SAM vorliegt, darf mit der Entsorgung begonnen werden.